

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung
auf der Homepage der Gemeinde Ibach
am 23.12.2022

Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Ibach

Der Gemeinderat der Gemeinde Ibach hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2022 zusätzlich zur Erhebung einer Verbrauchsgebühr, die Einführung einer Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung beschlossen. Die Abwassergebühr wird somit ab dem 01.01.2023 in Form einer Grundgebühr und einer Gebühr entsprechend der Einleitungsmenge erhoben. Die Grundgebühr beträgt für einen Zähler in der Normgröße 24,- Euro/Jahr. Die Verbrauchsgebühr beträgt derzeit 3,20 Euro pro Kubikmeter Abwasser, diese Gebühr wurde nicht erhöht. Die Einführung einer Grundgebühr wurde aufgrund massiver Kostensteigerungen für Energie sowie einer vorliegenden Kostenunterdeckung erforderlich. Mit der beschlossenen Gebührensituation kann jedoch nur ein Teil des Kostendefizits gedeckt werden. Der Gemeinderat hat sich derzeit aufgrund einer allgemeinen Teuerung der Lebenshaltungskosten bewusst für eine nur moderate Anpassung entschieden. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen notwendigen Satzungsänderungen beschlossen. Die entsprechende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird nachstehend satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Ibach
Landkreis Waldshut



Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
vom 15. August 1980

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ibach in der Fassung vom 15. August 1980, geändert am 15.01.1993, 17.12.1993, 09.12.1994, 09.12.1996, 13.11.1998, 09.11.2001 und 14.12.2007 wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach am 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.08.1980 wird wie folgt geändert:

§ 25 erhält folgende neue Fassung:

§ 25
Gebührenmaßstab

- 1) Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Abs. 2 und 3) und einer Einleitungsgebühr (§ 25a).
- 2) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ³)	4	10	16	25
EUR/Monat	2	2,50	3	3

- 3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

Der bisherige § 25 wird zu § 25 a und erhält folgende neue Fassung

„§ 25a Einleitungsgebühr

- 1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt, in den Fällen des § 27 Absatz 2 nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- 2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§29 Absatz 2) gilt als angefallene Abwassermenge
 - 1) Bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrundegelegte Wasserverbrauch;
 - 2) Bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung der von Wasserzählern angezeigte Verbrauch;
 - 3) Bei Einleitungen aufgrund von § 9 Absatz 3 die eingeleitete Wassermenge.
- 3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Gemeinde geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (5) In den Fällen des **§ 25a** Absatz 2 Nrn. 2 und 3 wird die Abwassergebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig. Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ibach, 21. Dezember 2022

Helmut Kaiser
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Ibach, den 21. Dezember 2022



Helmut Kaiser
Bürgermeister



Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung vom 21.12.2022 wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ibach öffentlich bekannt gemacht, und zwar wie folgt:

1. Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Ibach am: 23.12.2022

Inkrafttreten der Satzung: 01.01.2023

Ibach, den 23.12.2022



Helmut Kaiser
Bürgermeister